

Satzung Lean Six Sigma Network e.V. (LSSN e.V.), Rev. 1.2 Stand 06.04.2011

PRÄAMBEL

Lean Six Sigma ist das Ergebnis zweier, mächtiger Verbesserungsansätze (Six Sigma und Lean), die über sich ergänzende Methoden verfügen. Lean Six Sigma kombiniert die Vorteile des systematischen und datenbasierten Six Sigma-Ansatzes, der auf die Qualitätssteigerung durch die Reduktion der Variabilität in Prozessen abzielt, und des Lean-Ansatzes, der darauf ausgerichtet ist, Geschwindigkeit und Flexibilität, durch die Optimierung des Prozess- und Informationsflusses, zu erhöhen.

VISION:

„Unsere Vision ist das qualitativ hochwertigste und innovativste Lean Six Sigma Berater-Netzwerk in der D-A-CH¹ Region aufzubauen“.

Innovation: Wir arbeiten mit renommierten Technologielieferanten, Beratungshäusern und Hochschulen zusammen und entwickeln ständig neue Geschäftsmodelle und Synergien um unseren Kunden im Bereich des Qualitäts- und Prozessmanagements optimal helfen zu können.

Qualität: Wir arbeiten nach den höchsten Qualitätsstandards der professionellen Unternehmensberatung und sind ständig bemüht unsere Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Sozialkompetenz weiterzuentwickeln und auszubauen.

Wachstum: Jeder neu aufgenommene Berater im Netzwerk ist ein Zugewinn. Wir wachsen nicht nur zahlenmäßig sondern auch intellektuell. Erfahrene Berater geben ihre Erfahrungen und ihr Know-How an jüngere Berater weiter.

MISSION:

„Unsere Mission ist den Vereinsmitgliedern bei der Produktentwicklung, Projektakquise und Projektdurchführung im Bereich des Qualitäts- und Prozessmanagements zu helfen.“

ZIELE:

- Aufbau von Kompetenz und Reputation in der D-A-CH-Region
- Entwicklung von langfristigen Geschäftsbeziehungen
- Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen erfahrenen und jüngeren Beratern fördern
- Produkt- und Prozessqualität der Beratung kontinuierlich steigern

¹ D-A-CH: Deutschland, Österreich und die Schweiz

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- 1) Name: Der Verein Trägt den Namen „Lean Six Sigma Network e.V.“.
- 2) Sitz: Der Sitz des Vereins ist Stuttgart und wurde entsprechend in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Gegenstand: Gegenstand ist den Vereinsmitgliedern bei der Entwicklung von Beratungsprodukten, Projektakquise und Projektdurchführung im Bereich des Qualitäts- und Prozessmanagements zu helfen. Das Angebot umfasst insbesondere:
 - a) Coaching für die Entwicklung und Umsetzung von nachhaltigen Verbesserungen und Innovationen für Dienstleistungen, Produkte, Prozesse und Systeme im Bereich des Qualitäts- und Prozessmanagements.
 - b) Gestaltung von Bildungsprogrammen in einem kreativen Lernumfeld und einen Erfahrungsaustausch in Form von Gesprächen, Seminaren und Workshops.
 - c) Forschung, Entwicklung und Publikationen zur Förderung von nachhaltigem Lernen.
 - d) Aufbau internationaler Netzwerke um die Kooperation und den Wissensaustausch zwischen den Mitgliedern, der Mitglieder mit Experten, anderen Netzwerken, Investoren und Dienstleistern zu fördern und den Zugang zu bestem Wissen und bester angewandter Praxis und Erfahrung zu erleichtern.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Volks- und Berufsbildung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitteln des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5) Der Verein kann sich an anderen Unternehmen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- 6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- 7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2 Mittelzuwendung, Mittelverwendung, Rücklagen

1. Zuwendung: Der Verein beschafft seine Mittel durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Fördermittel und Gebühren für Bildungs- und Projektleistungen.
2. Verwendung: Die Mittel werden für die Durchführung von der Satzung entsprechenden Bildungs- und Betreuungsprogrammen, Stipendien und zur Finanzierung von Entwicklungsprojekten verwendet.
3. Rücklagen: Jahresüberschüsse sind der Rücklage zuzuführen.

§ 3 Liquidation, Auflösung

1. Liquidation: Die Auflösung des Vereins erfolgt nach dem Vereinsgesetz mit der Maßgabe, dass kein Mitglied mehr zurückerhalten darf, als es Einzahlungen geleistet hat.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Gebühren der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Europäischen Union zwecks Verwendung für nachhaltige Bildung zu.

§ 4 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

1. Eine Beitrittsgebühr für natürliche Personen (**persönliche Mitglieder**) wird nicht erhoben.
2. Die Beitrittsgebühr für Personengesellschaften oder juristische Personen (**Firmenmitglieder**) wird in Höhe von 2.000 € festgelegt und wird der Kapitalrücklage zugeführt.
3. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Generalversammlung beschließt über die Höhe des Beitrags und erlässt eine Beitragsordnung. **Persönliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 120 Euro. Firmenmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 480 Euro. Zahlungsziel ist 90 Tage ab Erhalt der Beitragsrechnung.**
4. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
5. Die Mitglieder erhalten keine Auszahlungen von Überschüssen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Wer: Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts erwerben.
2. Wie wird man Mitglied: Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) die Unterzeichnung der Beitrittserklärung,
 - b) die Zulassung durch den Vorstand aufgrund der in der Generalversammlung verabschiedeten Aufnahmekriterien.
3. Mitgliederliste: Das Mitglied wird unverzüglich in die Mitgliederliste eingetragen und hiervon benachrichtigt.
4. Kündigung: Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
5. Ausschluss: Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a) welche den Verein schädigen oder geschädigt haben,
 - b) welche ihre Mitgliedszahlungen innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Beitragsrechnung nicht vorgenommen haben.
 - c) Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein jede Veränderung ihrer Anschrift oder ihrer Kontaktdaten inkl. E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
 - d) welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen.
 - e) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungs-Beschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
6. Tod: Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
7. Insolvenz: Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
8. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung wirksam geworden ist.
9. Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand durch Bekanntmachung in der Mitglieder-**Webseite und/oder per Outlook-Einladung** einberufen. Sie hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Einberufung kann zusätzlich auch per E-Mail erfolgen.
3. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung erfolgen. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung erfolgen.
4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der **berechtigten** Stimmen vertreten sind. **Berechtigt sind nur die Stimmen von Mitgliedern die Ihre Beiträge gezahlt haben.**
5. Jedes als natürliche Person aufgenommene Mitglied (**persönliches Mitglied**) hat eine Stimme, Personengesellschaften und juristische Personen (Firmenmitglieder) haben **nur eine** Stimme.
6. Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
7. Beschlüsse werden protokolliert.
8. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
9. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Generalversammlung kann eine abweichende Amtsdauer festlegen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Generalversammlung, auf der die Wahl erfolgt, und sie endet mit der Generalversammlung, die in dem dritten Jahr stattfindet.
10. Die Generalversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit zwei Dritteln der **berechtigten** Stimmen abwählen.
11. Den Tagungsort der Generalversammlung bestimmt der Vorstand.
12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt.
13. **Kann ein Mitglied an der Generalversammlung nicht persönlich anwesend sein, so kann es Dritten eine Stimmvollmacht erteilen.**

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Solange nicht mehr als 20 Mitglieder vorhanden sind, ist die Bestellung von nur einem Vorstandsmitglied möglich. In diesem Fall wird der Verein von diesem Vorstandsmitglied allein vertreten.
2. Der Vorstand wird vom der Generalversammlung bestellt und abberufen.
3. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Generalversammlung kann eine abweichende Amtsdauer festlegen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf und beschließt diese einstimmig.
5. Der Vorstand führt den Verein in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für:
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen,
 - c) Beteiligung an anderen Vereinigungen, Unternehmen einschließlich Abschlüssen von Kooperationsverträgen,
 - d) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Verein begründet werden,
 - e) Erteilung von Prokura.
6. Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich oder auf elektronischem Wege fassen.
7. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand kann einen Beirat zu seiner Unterstützung einrichten.

§ 8 Bekanntmachungen

1. Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
2. Bekanntmachungen des Vereins werden in der Mitglieder-Website veröffentlicht.
3. Die Ankündigung der Generalversammlung wird in der Mitglieder-Website und/oder per Outlook-Einladung veröffentlicht.